



# **Gemeindeordnung (GO)**

**der**

**Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren,**

**gültig ab 1. Januar 2021**

## Inhaltsverzeichnis

### GEMEINDEORDNUNG (GO)

INHALTSVERZEICHNIS .....	2
<b>PRÄAMBEL .....</b>	<b>3</b>
<b>A. ORGANISATION .....</b>	<b>4</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	4
A.3 DER GEMEINDERAT .....	5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN .....	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL .....	8
A.7 DAS SEKRETARIAT .....	8
<b>B. POLITISCHE RECHTE .....</b>	<b>8</b>
B.1 STIMMRECHT .....	8
B.2 INITIATIVE .....	8
B.3 PETITION .....	9
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG / WAHLEN DIE DER URNENWAHL NICHT UNTERSTEHEN / URNENGEMEINDE .....</b>	<b>9</b>
C.1 ALLGEMEINES .....	9
C.2 ABSTIMMUNGEN .....	11
C.3 WAHLEN .....	12
C.4 WAHLEN DIE DER URNENWAHL NICHT UNTERSTEHEN .....	13
C.5 URNENGEMEINDE .....	14
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE .....</b>	<b>18</b>
D.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	18
D.2 INFORMATION .....	18
D.3 PROTOKOLLE .....	19
<b>E. AUFGABEN .....</b>	<b>20</b>
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....	20
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG .....	20
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE .....</b>	<b>21</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT .....	21
F.2 RECHTSPFLEGE .....	22
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>22</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>23</b>
<b>ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....</b>	<b>24</b>
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS .....</b>	<b>31</b>

**ALLE IM REGLEMENT AUFGEFÜHRTEN AMTS-  
UND BERUFSBEZEICHNUNGEN GELTEN  
SOWOHL FÜR WEIBLICHE WIE MÄNNLICHE  
PERSONEN.**

## **Präambel**

Wir wollen unsere Gemeinde im Sinne der nachhaltigen Entwicklung weiterentwickeln. Dies bedeutet, dass wir unser Denken und Handeln auf Ganzheitlichkeit (gleichwertige Behandlung von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft) und Langfristigkeit ausrichten und dabei auch mögliche globale Auswirkungen bedenken.

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen
- die natürliche und kulturelle Umwelt für die gegenwärtige und künftige Generation zu erhalten
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden
- günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft.

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren folgende

## **GEMEINDEORDNUNG**

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit a) Urne Sachgeschäfte	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:  a) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung sowie den Zusammenschluss von Gemeinden.  <sup>2</sup> Die Organisation, Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über die politischen Rechte.
---	--

Zuständigkeit b) Versammlung Sachgeschäfte	<b>Art. 4</b> Die Versammlung beschliesst:  a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern c) die Jahresrechnung d) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend: – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, – Finanzanlagen in Immobilien, – Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Verzicht auf Einnahmen, – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, – Entwidmung von Verwaltungsvermögen, – die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
--	--

- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über Gebietsveränderung von Gemeinden, wobei bloss Grenzberichtigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen
- g) wählt das Rechnungsprüfungsorgan
- h) Abschluss von Mietverträgen über Mobilfunkantennen auf gemeindeeigenen Grundstücken.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 6** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 7** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Der Gemeinderat**

Grundsatz

**Art. 9** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

**Art. 10** Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zuständigkeiten	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p><sup>4</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
Verordnungen	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass einer Organisationsverordnung, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),</li><li>b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,</li><li>c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,</li><li>d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,</li><li>e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,</li><li>f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,</li><li>g) die Anweisungsbefugnis,</li><li>h) die Unterschriftsberechtigung,</li><li>i) Einbürgerungen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Dienst- und Besoldungsverordnung der Gemeinde.</li><li>b) der Verordnung über Kanzleiabgaben</li><li>c) der Benützungsverordnung für Gemeindeanlagen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Mittels Reglement kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnung zu erlassen.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>

#### **A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle durchgeführt.</p>
-----------	--

- Wahlvoraussetzungen <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

## **A.5 Die Kommissionen**

- Ständige Kommissionen  
a) Allgemeines **Art. 15** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.
- <sup>2</sup> Die Kommissionen bestimmen den Präsidenten in eigener Kompetenz, sofern im Anhang I nichts anderes geregelt ist.
- b) Anhang **Art. 16** Die von den Stimmberechtigten geschaffenen Kommissionen sind im Anhang I geregelt. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Gemeindeordnung und wird im gleichen Verfahren erlassen, geändert oder aufgehoben wie die Gemeindeordnung.
- Nichtständige Kommissionen  
a) Einsetzung **Art. 17** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.
- b) Zuständigkeiten **Art. 18** <sup>1</sup> Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.
- <sup>2</sup> Es regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftenberechtigung.
- Delegation **Art. 19** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.
- <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen **Art. 20** <sup>1</sup> Das Gemeindepersonal wird öffentlichrechtlich oder privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde sowie der Anstellungsvertrag bestimmen die Einzelheiten.

## **A.7 Das Sekretariat**

Stellung **Art. 21** Der Sekretär des Gemeinderats, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

# **B. Politische Rechte**

## **B.1 Stimmrecht**

**Art. 22** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **B.2 Initiative**

Grundsatz **Art. 23** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 24 Abs. 4 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.
Prüfung	<sup>2</sup> Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis zur Prüfung bekannt.  <sup>3</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
Einreichungsfrist	<sup>4</sup> Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.  <sup>5</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 26</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung.

### ***B.3 Petition***

Petition	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

## **C. Verfahren an der Gemeindeversammlung / Wahlen die der Urnenwahl nicht unterstehen / Urnengemeinde**

### ***C.1 Allgemeines***

Zeit der Versammlungen	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
------------------------	--

	<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 29</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 30</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügeflicht	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 34</b> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Eintreten	<p><b>Art. 35</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p>

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Der Präsident klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

<sup>4</sup> Bei ernstlichen Störungen kann der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratungen eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.

Ordnungsantrag

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- der Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten, das Wort.

## **C.2 Abstimmungen**

Allgemeines

**Art. 38** Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

**Art. 39** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.

Gruppensieger  
(Cupsystem)

**Art. 40** <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 41** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form **Art. 42** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 43** Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 44** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

### **C.3 Wahlen**

Wählbarkeit **Art. 45** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 46** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss	<b>Art. 47</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
Ausscheidungsregeln	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 47, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.  <sup>2</sup> Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.  <sup>3</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	<b>Art. 49</b> Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.  <sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.  <sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.  <sup>3</sup> Für den Präsidenten des Gemeinderats fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
Minderheitenschutz	<b>Art. 52</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Amtszwang	<b>Art. 53</b> Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

#### ***C.4 Wahlen die der Urnenwahl nicht unterstehen***

Durchführung der Wahlen, die der Urnenwahl nicht unterstehen	<b>Art. 54</b> Die Wahlkommission organisiert in Absprache und Koordination mit den betreffenden Kommissionen und den hiesigen Ortsparteien, die Wahlen gemäss Anhang I für Kommissionen, die vom Gemeinderat gewählt werden.
--	---

Einreichung von Wahlvorschlägen	<p><b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Die Wahlkommission fordert die bisherigen Kommissionsmitglieder bis Ende Juni auf, ihre Nicht-Wiederkandidatur bis spätestens 15. September vor Ablauf ihrer Amtsdauer bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Wahlkommission schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Bisherige Kommissionsmitglieder, die sich nicht dazu äussern und sich somit zur Wiederwahl stellen, gelten unter Vorbehalt von Art. 51 für eine weitere Amtsdauer als vorgeschlagen.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahlkommission veröffentlicht den Eingang aller gültigen Wahlvorschlägen und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, binnen 30 Tagen ergänzende Wahlvorschläge einzureichen.</p>
Stille Wahl	<p><b>Art. 56</b> Werden nur so viele Wahlvorschläge eingereicht wie Kommissionsmitglieder zu wählen sind, so erklärt der Gemeinderat diese ohne Wahlverhandlung als in stiller Wahl gewählt.</p>
Ergänzung der Wahlvorschläge Stille Wahl	<p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, so ergänzt die Wahlkommission diese nur bis zur Zahl der effektiv zu wählenden Mitglieder. Im Weiteren gilt Art. 56.</p>
Überzählige Wahlvorschläge	<p><sup>2</sup> Werden mehr Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, ist vom Gemeinderat in geheimer Abstimmung gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Ersatzwahlen während der Amtsdauer	<p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Müssen während der laufenden Amtsdauer Mitglieder einer Kommission ersetzt werden, werden Ersatzwahlen durchgeführt.</p>
Einreichung von Wahlvorschlägen	<p><sup>2</sup> Die Wahlkommission gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, binnen 30 Tagen Wahlvorschläge einzureichen.</p>
Ergänzung der Wahlvorschläge Stille Wahl	<p><sup>3</sup> Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, so ergänzt die Wahlkommission diese nur bis zur Zahl der effektiv zu wählenden Mitglieder. Im Weiteren gilt Art. 56.</p>
Überzählige Wahlvorschläge	<p><sup>4</sup> Werden mehr Wahlvorschläge eingereicht als Kommissionsmitglieder zu wählen sind, ist vom Gemeinderat in geheimer Abstimmung gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>

### **C.5 Urnengemeinde**

Zuständigkeit Urnenwahlen	<p><b>Art. 59</b> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten in einer Person,</li><li>4 Mitglieder des Gemeinderates,</li><li>2 Mitglieder der Bau- und Planungskommission,</li><li>4 Mitglieder der Kommission für Gemeindebetriebe,</li><li>4 Mitglieder der Energiekommission</li><li>2 Mitglieder der Schulkommission.</li></ol>
---------------------------	--

Durchführung der Urnenwahlen	<b>Art. 60</b> Die Wahlkommission führt in Absprache und Koordination mit den hiesigen Ortsparteien die Urnenwahlen gemäss Art. 59 durch.
Einreichung von Wahlvorschlägen	<b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Wahlvorschläge sind bis spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahlgang bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Wahlkommission schriftlich einzureichen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Wahlfähigkeit des Vorgeschlagenen, dessen Unterschrift, sowie der Angabe, für welches Amt er vorgeschlagen wird.  <sup>2</sup> Die Wahlkommission fordert die bisherigen Behördenmitglieder auf, ihre Nicht-Wiederkandidatur bis spätestens 15. August vor Ablauf ihrer Amtsdauer bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Wahlkommission schriftlich einzureichen.  <sup>3</sup> Bisherige Behördenmitglieder, die sich nicht dazu äussern und sich somit zur Wiederwahl stellen, gelten unter Vorbehalt von Art. 51 für eine weitere Amtsdauer als vorgeschlagen.  <sup>4</sup> Die Wahlkommission hat den Schlusstermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahlgang durch Publikation im Amtsanzeiger oder durch Verteilung von Flugblättern in alle Haushaltungen bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Termin für den ersten Wahlgang, derjenige für einen allfällig notwendigen zweiten Wahlgang sowie der Termin für die nachfolgende Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates bekannt zu geben.
Fehlen von Wahlvorschlägen	<sup>5</sup> Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, steht den Stimmberechtigten die Möglichkeit offen, beliebig wählbare Personen zu wählen. Wählbar sind alle stimmberechtigten Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberwil b.B.  <sup>6</sup> Gewählt ist diejenige Person, die am meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nimmt die an der Urne gewählte Person die Wahl nicht an, muss das Wahlverfahren wiederholt werden.
Stille Wahl	<b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Werden nur so viele Wahlvorschläge eingereicht wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so erklärt die Wahlkommission diese ohne Wahlverhandlung als in stiller Wahl gewählt.
Bekanntmachung der Wahlvorschläge	<b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Die Wahlkommission hat die Wahlvorschläge getrennt für jede Behörde in alphabetischer Reihenfolge bis spätestens 7 Tage vor dem ersten Wahlgang durch Publikation im Amtsanzeiger und durch Verteilung von Flugblättern zusammen mit dem Stimmausweis an alle Stimmberechtigten bekannt zu machen. Bisherige Behördenmitglieder sind mit dem Vermerk „bisher“ zu kennzeichnen und zuoberst anzuführen.

Urnengang

**Art. 64**<sup>1</sup> Den Stimmberechtigten ist für alle Wahlgänge bis spätestens 7 Tage vor dem Wahlgang zusammen mit den Wahlzetteln und den Wahlvorschlägen ein Stimmausweis zuzustellen. Jeder Stimmberechtigte kann auf seinen Zettel so viele Namen wählbarer Personen schreiben, als Stellen zu besetzen sind.

<sup>2</sup> Die Stimmabgabe und die briefliche Stimmabgabe erfolgen gemäss den kantonalen Vorschriften über Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme der Zustellungsfrist der Wahlunterlagen gemäss Abs. 1.

Ermittlung der Wahlergebnisse

**Art. 65**<sup>1</sup> Nach Schluss der Wahlverhandlung stellt die Wahlkommission zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind. Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel diejenige der Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis.

<sup>2</sup> Die ungültigen Wahlzettel werden von den gültigen ausgeschieden. Ungültig sind Zettel

- a) die leer sind, daher keine Namen enthalten,
- b) die ehrverletzende, unanständige oder das Stimmgeheimnis verletzende Angaben enthalten.

Wahlzettel, die so mangelhaft ausgefüllt sind, dass ungewiss ist, wem die Stimme gilt, sind ungültig, soweit der Mangel reicht. Zettel mit weniger Namen als Stellen zu besetzen sind, sind gültig. Enthält ein Zettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen und zwar ist mit der Streichung unten auf dem Zettel, bei Zetteln mit mehreren Namenreihen bei der hintersten Reihe zu beginnen. Steht der gleiche Name mehrmals auf einem Zettel, so wird er nur einmal gezählt.

<sup>3</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>4</sup> Personen, deren Stimmenzahl das absolute Mehr erreicht oder übersteigt, sind unter Vorbehalt von Abs. 5 gewählt.

<sup>5</sup> Wenn gleichzeitig Gewählte sich wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft, oder wenn mehrere Personen das absolute Mehr erreichen als Stellen zu besetzen sind, so gelten mangels eines freiwilligen Verzichts diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los. Kommt durch eine Wahl eine bereits im Amte stehende Person mit dem Neugewählten in ein Ausschlussverhältnis, so ist mangels freiwilligen Rücktrittes die spätere Wahl ungültig.

Zweiter Wahlgang

**Art. 66** Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang bleiben in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen doppelt so viele Kandidaten aus dem ersten Wahlgang, als noch Stellen zu

besetzen sind. Soweit wegen gleicher Stimmenzahl eine Ausscheidung nicht möglich ist, bleiben die Kandidaten alle in der Wahl. Im zweiten Wahlgang ist ohne Rücksicht auf das absolute Mehr gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los.

Wahlprotokoll

**Art. 67** Die Wahlkommission fasst über jede Wahlverhandlung ein Protokoll ab, das folgende Angaben enthalten muss:

- 1) Tag und Zweck aller angeordneten und durchgeführten Wahlverhandlungen.
- 2) Die Zahl der Stimmberechtigten auf den Wahltag laut Stimmregister.
- 3) Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten.
- 4) Die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige.
- 5) Die Zahl der gültigen Stimmen, welche auf jede Person gefallen sind, sowie das absolute Mehr im ersten Wahlgang für jede einzelne Wahl.
- 6) Die Namen der Gewählten.

Unterzeichnung und Aufbewahrung der Wahlakten

**Art. 68** <sup>1</sup> Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und vom Präsidenten und Sekretär des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Das eine Protokolldoppel wird unverzüglich dem Gemeindepräsidenten übermittelt. Überdies ist jeder Wählergruppe eine Kopie des Wahlprotokolls unverzüglich zuzustellen. Ferner hat der Wahlausschuss die Ergebnisse jeder Wahlverhandlung durch öffentliche Publikation bekannt zu machen.

<sup>2</sup> Die Wahlzettel werden geordnet verpackt und mit dem zweiten Protokolldoppel unter Siegel bei der Gemeindeverwaltung aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist von 10 Tagen oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie vernichtet.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

**Art. 69** Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftiger Erledigung der Beschwerden stellt die Wahlkommission den Gewählten ein Ernennungsschreiben zu. Den vorgeschlagenen Kandidaten ist je ein Exemplar des Wahlergebnisses zuzustellen.

Ersatzwahlen während der Amtsdauer sowie Stille Wahl

**Art. 70** <sup>1</sup> Müssen während der laufenden Amtsdauer Mitglieder einer Behörde ersetzt werden, so gelten Ersatzleute als gewählt, die für die entsprechende Behörde bei den letzten Gesamterneuerungswahlen das absolute Mehr erreicht haben, aber als überzählig ausgeschieden sind.

<sup>2</sup> Sind keine Ersatzleute, die die Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllen vorhanden, so werden gemäss den Vorschriften für die Gesamterneuerungswahlen Ersatzwahlen durchgeführt.

<sup>3</sup> Für die Ersatzwahlen erfolgt die Ergänzung der Wahlvorschläge durch die Wahlkommission nur bis zur Zahl der effektiv zu ersetzenden Behördemitglieder.

<sup>4</sup> Werden nur so viele Kandidaten gemeldet wie Behördemitglieder zu ersetzen sind, so erklärt die Wahlkommission diese ohne Wahlverhandlung als in stiller Wahl gewählt.

Wahl des  
Vizepräsidenten

**Art. 71** <sup>1</sup> Der Vizepräsident der Gemeinde und des Gemeinderates wird durch den Gemeinderat aus den Mitgliedern des Gemeinderates gewählt.

Einreichung  
Wahlvorschläge

<sup>2</sup> Wahlvorschläge sind bis spätestens 20 Tage vor dem Wahlgang bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Wahlkommission schriftlich einzureichen. Der Vorschlag bedarf der Unterschrift von mindestens 10 Stimmberechtigten.

Ersatzwahlen während  
der Amtsdauer

**Art. 72** Scheidet während der Amtsdauer der Vizepräsident der Gemeinde und des Gemeinderates aus, findet nach den Vorschriften dieser Gemeindeordnung für die nämliche Stelle eine vom Gemeinderat innert nützlicher Frist angeordnete Ersatzwahl statt.

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

**Art. 73** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und  
Kommissionen

**Art. 74** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### D.2 Information

Information der  
Bevölkerung

**Art. 75** <sup>1</sup> Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 76** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 77** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### **D.3 Protokolle**

a) Grundsatz **Art. 78** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 79** <sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 80** <sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 81** <sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

## E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

**Art. 82**<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

<sup>3</sup> Gemeindebehörden und Verwaltung handeln im Interesse der Bevölkerung. Sie berücksichtigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel deren Bedürfnisse und Wünsche.

Selbstgewählte Aufgaben

**Art. 83**<sup>1</sup> Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

**Art. 84**<sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

<sup>3</sup> Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

**Art. 85**<sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit laufend.

Träger der Aufgaben

**Art. 86**<sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie  
a) selbst erfüllt,  
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder  
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

**Art. 87** Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn die Aufgaben so wirksamer oder kostengünstiger erfüllt werden können.

Erfüllung durch Dritte

**Art. 88**<sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich mit der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann
- b) eine bedeutende Leitung betrifft
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt ist.

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und  
Schweigepflicht

**Art. 89**<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische  
Verantwortlichkeit

**Art. 90**<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 91</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit wiederrechtlich verursachen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten wiederrechtlich verursachen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.</p> <p><sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>
---	---

## **F.2 Rechtspflege**

Beschwerde	<p><b>Art. 92</b> <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).</p>
------------	--

## **G. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhang	<p><b>Art. 93</b> Die Stimmberechtigten erlassen den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p>
Übergangs- bestimmungen	<p><b>Art. 94</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im zweiten Halbjahr 2022 auf den 1. Januar 2023 nach diesem Reglement gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die unter der bisherigen Gemeindeordnung (GO) geleisteten Amtsdauern werden unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Mitglieder der Energiekommission und der Wasserbaukommission werden für die Amtszeitbeschränkung ab dem 1. Januar 2023 angerechnet.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 95</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt die Gemeindeordnung (GO) vom 31. Dezember 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement an der Sitzung vom 23. November 2020 einstimmig zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet.

Dieses Reglement wurde durch die Urnenabstimmung vom 10. Januar 2021 angenommen.

Der Gemeindepräsident:



sig. Heinz Hugi

Die Gemeindeschreiberin:



sig Daniela Bart

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 50 vom 10. Dezember 2020 bekannt.

Einsprachen: keine

Oberwil b.Büren, 11. Januar 2021

Die Gemeindeschreiberin:

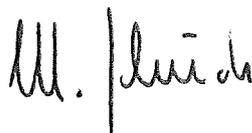


sig. Daniela Bart

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 13. Okt. 2021



## **Anhang I: Ständige Kommissionen**

### **Wahlorgan: Urnengemeinde**

#### ***Bau- und Planungskommission***

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher GR „Bau und Planung“
Präsident von Amtes wegen:	Ressortvorsteher GR „Bau und Planung“
Wahlorgan:	Urne
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Hoch-Bauwesen gemäss kant. Baugesetzgebung und Gemeindebaureglement</li><li>b) Erteilung aller Baubewilligungen, soweit in der Kompetenz der Gemeinde liegend</li><li>c) Behandlung von Ausnahmegesuchen</li><li>d) Planungswesen zuhanden Gemeinderat</li><li>e) Gemeindeliegenschaften inkl. Schulanlagen</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none"><li>1) Verwendung Budgetkredite frei</li><li>2) Verwendung bewilligte Verpflichtungskredite frei</li></ul>
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung oder Kommissionsmitglied
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

**Kommission für Gemeindebetriebe**

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher GR „Gemeindebetriebe“
Präsident von Amtes wegen:	Ressortvorsteher GR „Gemeindebetriebe“
Wahlorgan:	Urne
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemeindewegmeister Brunnenmeister
Aufgaben:	Erfüllung aller Aufgaben gestützt auf a) das Gemeindeabwasserentsorgungsreglement b) das Gemeindeabfallreglement inklusive Kadaverbeseitigung c) das Gemeindewasserversorgungsreglement d) Betreuung aller Anlagen der Kanalisation und der Abfallbeseitigung e) Betreuung Gemeindestrassennetz f) Betreuung aller Anlagen der Wasserversorgung g) Betreuung Gemeindewerkhof h) übriger Tiefbau i) Strassensignalisation j) Befasst sich mit allen Fragen von Umwelt- und Naturschutz sowie Verkehr k) Wahl bzw. Anstellung von - Gemeindewegmeister - Brunnenmeister
Finanzielle Befugnisse:	1) Verwendung Budgetkredite frei 2) Verwendung bewilligte Verpflichtungskredite frei
Besonderes:	Die untergeordneten Stellen können zu den Sitzungen eingeladen werden.
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung oder Kommissionsmitglied
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

### **Energiekommission**

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher GR „Elektrizität“
Präsident von Amtes wegen:	Ressortvorsteher GR „Elektrizität“
Wahlorgan:	Urne
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Strom- und Wasserzählerableser Verantwortlicher für KVK Reinigung und Unterhalt Verantwortlicher Leuchtmittlersatz Pikettorganisation
Aufgaben:	Erfüllung aller Aufgaben gestützt auf a) das Gemeindereglement über die Abgabe elektrischer Energie b) Betreuung aller Anlagen der Stromversorgung inkl. Strassenbeleuchtung c) Befasst sich mit Energiefragen d) Wahl bzw. Anstellung von - Strom- und Wasserzählerableser - Verantwortlicher für KVK Reinigung und Unterhalt - Verantwortlicher Leuchtmittlersatz - Pikettorganisation
Finanzielle Befugnisse:	1) Verwendung Budgetkredite frei 2) Verwendung bewilligte Verpflichtungskredite frei
Besonderes:	Die untergeordneten Stellen können zu den Sitzungen eingeladen werden.
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung oder Kommissionsmitglied
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

### **Schulkommission**

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat „Bildung“
Präsident von Amtes wegen:	Ressortvorsteher GR „Bildung“
Wahlorgan:	Urne
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung
Vertraglich vereinbarte (OgV) oder freiwillige Zusammenarbeit mit:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Oberstufe (Real- und Sekundarschule) Einwohnergemeinde Büren an der Aare</li><li>- Integration und schulische Fördermassnahmen (IFB) des Schulkreises Büren an der Aare</li><li>- Schulen in der Stadt Biel/Bienne</li><li>- Spielgruppe „Farfallina“ Oberwil bei Büren</li><li>- Schulsozialarbeit</li></ul>
Aufgaben:	Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primarschule, der Tagesschulangebote und die Aufsicht gemäss separatem Funktionendiagramm wahr.
Finanzielle Befugnisse:	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Verwendung Budgetkredite frei</li><li>2) Verwendung bewilligte Verpflichtungskredite frei</li></ol>
Besonderes:	An den Schulkommissionssitzungen nimmt die Schulleitung teil.
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung oder Kommissionsmitglied
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

## **Anhang I: Ständige Kommissionen**

### **Wahlorgan: Gemeinderat**

#### ***Friedhofkommission***

Mitgliederzahl:	3 (davon 1 Mitglied aus der Gemeinde Gossliwil, solange der Vertrag für die Friedhofbenützung besteht).
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher GR „Soziales und Gesundheit“
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Friedhofabwart - Friedhofgärtner - Totengräber
Aufgaben:	1) Bestattung nach der eidg. und kant. Gesetzgebung sowie dem Gemeindereglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen 2) Wahl bzw. Anstellung der untergeordneten Stellen
Finanzielle Befugnisse:	1) Verwendung Budgetkredite frei 2) Verwendung bewilligte Verpflichtungskredite frei
Besonderes:	Die untergeordneten Stellen können zu den Sitzungen eingeladen werden.
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung oder Kommissionsmitglied
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

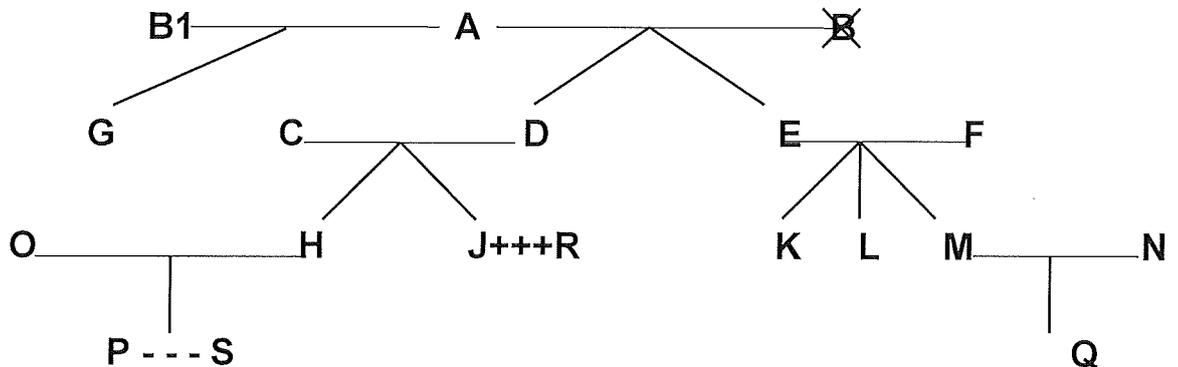
**Wasserbaukommission**

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher GR „Gemeindebetriebe“
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	a) Wasserbau
Finanzielle Befugnisse:	1) Verwendung Budgetkredite frei 2) Verwendung bewilligte Verpflichtungskredite frei
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung oder Kommissionsmitglied
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

**Wahlkommission**

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeindeschreiber
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Abstimmungs- und Wahlausschuss
Aufgaben:	Durchführung aller Urnenabstimmungen und - wahlen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes, sowie die Vorbereitung der Urnenwahlen für die Gemeindebehörden.
Finanzielle Befugnisse:	1) Verwendung Budgetkredite frei 2) Verwendung bewilligte Verpflichtungskredite frei
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär für die Wahlakten

## Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragene Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

**in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**